

Tod oder Invalidität auf dem Bauernhof

Durch einen Todes- oder Invaliditätsfall wird plötzlich sehr vieles in Frage gestellt. Je nach konkreter Situation gilt es verschiedene Massnahmen ganz unmittelbar zu ergreifen. Es sind aber auch viele mittel- und langfristige Probleme zu lösen.

Inhalt

Zukunft nach einem Todesfall	2
Was kann getan werden nach einem Todesfall	2/3
Die Folgen von Invalidität	3/4
Was kann konkret getan werden	3
Die Hinterlassenenrente	4

Impressum

Herausgeberin /
Bezug AGRIDEA
Eschikon 28
CH-8315 Lindau
T +41 (0)52 354 97 00
F +41 (0)52 354 97 97
www.agridea.ch

Autorin
der ersten
Ausgabe: Peter Kyburz, AGRIDEA

Redaktion
der zweiten
Ausgabe: Rita Helfenberger,
Irmgard Hemmerlein,
Ueli Straub, AGRIDEA

Expertinnen
der zweiten
Ausgabe: Dr. jur. Esther Lange-Naef,
Rechtsanwältin, Winterthur;
Anne Challandes, Rechts-
anwältin und Bäuerin,
Fontainemelon

Layout Michael Knipfer, AGRIDEA



Ein Todesfall oder eine Invalidität auf dem Bauernhof ist ein tragisches Ereignis, das vielfältige Auswirkungen auf das gesamte Familien- und Berufsleben hat. Sehr vieles hängt plötzlich in der Luft. In dieser Situation geht es vorerst darum, wieder Boden unter die Füße zu bekommen und das Notwendige zu veranlassen, damit die wichtigsten Betriebs- und Hausarbeiten fortgeführt werden können. Was konkret zu tun ist, hängt stark von der jeweiligen familiären und betrieblichen Situation ab. Zweck dieses Merkblattes ist es, den Betroffenen eine Hilfe in der Bewältigung dieser schwierigen Lebensphase anzubieten.

Kurzfristige Massnahmen im Todesfall

Zuallererst:

- Ort des Sterbens würdig herrichten
- Wer steht mir bei? Verwandte, Freunde, Pfarrer, Hausarzt, Nachbarn usw. um Unterstützung bitten

Vor der Beisetzung:

- Benachrichtigung der Angehörigen, Freunde und Bekannten
- Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt
- Benachrichtigung allfälliger Arbeitgeber
- Bestattungsunternehmen kontaktieren
- Religiöse Feier/Abdankung einleiten
- Veröffentlichung der Todesanzeigen

Nach der Beisetzung

- Private Versicherungen benachrichtigen (Frist in Verträgen beachten)
- Ausgleichskasse (AHV/IV) und weitere obligatorische Sozialversicherungen benachrichtigen und Renten auslösen
- Bank- und Postkontoverbindungen: Vollmachten regeln
- Testament der zuständigen Behörde übergeben (falls vorhanden)
- Erbbescheinigung/Erbschein von der zuständigen Behörde verlangen - aber nur, wenn das Erbe sicher nicht ausgeschlagen wird, da sonst der Erbschein als Annahme des Erbes gilt
- Falls das Erbe bald geteilt werden soll, den Nachlass unter Berücksichtigung güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten bestimmen und die Teilung des Erbes in Angriff nehmen, je nach Situation unter Beizug einer Fachberatung



agridea

ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT UND DES LÄNDLICHEN RAUMS
DÉVELOPPEMENT DE L'AGRICULTURE ET DE L'ESPACE RURAL
SVILUPPO DELL'AGRICOLTURA E DELLE AREE RURALI
DEVELOPING AGRICULTURE AND RURAL AREAS

Zukunft nach einem Todesfall

Stirbt der Landwirt oder die Bäuerin, muss mittel- und langfristig auch über die Zukunft des Betriebs nachgedacht und entschieden werden.

Im Todesfall auf dem Bauernhof sind insbesondere die mittel- bis langfristigen Massnahmen stark von der jeweiligen Situation abhängig:

- Wie alt ist der/die Verstorbene? Wie alt sind die Kinder? Gibt es einen Hofnachfolger?
- Wie gross und vielseitig ist der Betrieb?
- Wo liegt der Betrieb? Ist es ein Einzelhof oder liegt er im Dorf?

Erbrechtliche Fragen im Todesfall

Unter der Annahme, dass der Verstorbene ein landwirtschaftliches Gewerbe hinterlässt und weder Testament noch Erbvertrag abgeschlossen hat, gelten folgende rechtlichen Grundsätze:

- Das Zivilgesetzbuch legt fest, wer als gesetzlicher Erbe gilt: überlebender Ehepartner und Kinder, allenfalls überlebende Eltern oder Elternteile und deren Nachkommen, allenfalls überlebende Grosseltern und deren Nachkommen, (Art. 457 ff. ZGB).
- Wenn sich im Nachlass ein landwirtschaftliches Gewerbe befindet, setzt das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) spezielle Regeln: Jeder Erbe kann die Zuweisung dieses landwirtschaftlichen Gewerbes verlangen, sofern er oder sie das Gewerbe selber bewirtschaften will und dazu befähigt erscheint (Art. 11.1 BGBB). Wenn derjenige Erbe, der die Zuweisung verlangt, als ungeeignet erscheint, oder wenn kein Erbe die Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung verlangt, kann jeder pflichtteilsgeschützte Erbe die Zuweisung verlangen (Art. 11.2 BGBB).

- Wird das Gewerbe einem anderen Erben als dem überlebenden Ehegatten zugewiesen, so kann letzterer die Errichtung eines Wohnrechts oder einer Nutznießung an einer Wohnung verlangen (Art. 11.3. BGBB).
- Die Bestimmungen des BGBB, welche den Ehepartner und den Wohnsitz der Familie betreffen, gelten sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften (Art. 10a BGBB).

Beispiele:

- Sofern der verheiratete Erblasser keine Nachkommen hinterlässt, gelten seine Ehefrau und seine Eltern als Erben. Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung kann die Erbschaft geteilt werden (Art. 602 ff. ZGB). Dabei hat die Ehefrau einen Anspruch auf Zuweisung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Ertragswert, sofern sie es selber bewirtschaften will und über die nötige Eignung (Berufsabschluss und/oder Praxiserfahrung) verfügt.
- Hinterlässt der Erblasser eine Ehefrau und volljährige Nachkommen, sind diese Personen auch gesetzliche Erben und können den Anspruch auf Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes geltend machen, sofern sie dazu willens und befähigt sind.
- Sind die Nachkommen noch minderjährig, muss grundsätzlich die Erbengemeinschaft so lange bestehen bleiben, bis entschieden ist, ob ein Nachkomme das Gewerbe zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will und kann (Teilungsaufschub, Art. 12 BGBB). Falls aber ein volljähriger gesetzlicher Erbe, z. B. die Ehefrau, die nötigen Voraussetzungen erfüllt, kann sie trotz minderjähriger Kinder die Zuweisung des Gewerbes in ihr Alleineigentum verlangen.

Was kann getan werden nach einem Todesfall

Was kann im Bereich Familie, Betreuung, Haushalt konkret getan werden, wenn der Landwirt / die Bäuerin stirbt?

Kurzfristig ist neben den Beisetzungsmassnahmen wichtig:

- Gespräche führen und versuchen, das Geschehene zu verarbeiten. Kinder/Eltern/Schwiegereltern vermehrt einbeziehen. Trauer zulassen. Hilfe annehmen.
- Neue Arbeitsteilung: Bisherige Aufgaben des/der Verstorbenen selbst übernehmen, auf andere übertragen, vereinfachen oder weglassen.
- Je nach Alter der Kinder: Vermehrt Verantwortung übertragen.

Mittel-/langfristig:

- Rollen und Aufgaben der Familienmitglieder überdenken und neu ausrichten.
- Bestehendes Beziehungsnetz nicht vernachlässigen, sondern pflegen und ausbauen.
- Im Kreis der Familie grundsätzliche Gedanken über die Zukunft anstellen.

Stirbt der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin, müssen Massnahmen zur Weiterführung des Betriebes getroffen werden.

Kurzfristig:

- Anstellung einer Betriebshilfe
- Bisherige Aufgaben des Verstorbenen auf andere übertragen, z. B. auf Bäuerin.
- Betriebliche Vereinfachungen prüfen.
- Zusammenarbeit mit Nachbarn, anderen Berufskollegen oder Lohnunternehmern suchen.

Mittel-/langfristig:

- Betrieb mit Hofnachfolger oder kleinen Kindern: Ziel ist eine arbeitsmässig und finanziell gute Lösung bis zur Hofübergabe. Variante 1: Ehepartner übernimmt Betriebsleitung bis zur Hofübergabe. Dazu stellt er/sie eine Arbeitskraft an, bildet sich weiter. Variante 2: Prüfung einer Teil- oder Vollverpachtung.
- Betrieb ohne Hofnachfolger: Alle Entwicklungsvarianten prüfen – eigene oder fremde Betriebsleitung, Angestellte, neues Bewirtschaftungskonzept, Kooperation mit anderen Betrieben, Verpachtung, Verkauf des Betriebs.
- Allgemein: Offene, ehrliche Gespräche in der Familie und Verwandtschaft. Kinder nicht zur Hofübernahme drängen.

Stirbt der Ehepartner, welcher v.a. Haushalt und Kinderbetreuung erledigt hatte, müssen Massnahmen zur Erledigung häuslicher Aufgaben ergriffen werden.

Kurzfristig:

- Betriebsarbeiten des/der Verstorbenen werden durch den überlebenden Ehepartner oder andere Person übernommen.
- Möglichkeiten zur Vereinfachung prüfen. vNach Bedarf mit familienfremder Person (z. B. Familienhilfe) überbrücken.

Mittel-/langfristig: Ist die Arbeitslücke in der Familie verkraftbar oder müssen andere Möglichkeiten gesucht werden, z. B.

- Vereinfachung oder Aufgabe bestimmter Betriebszweige?
- Teilzeit- oder Vollzeitstellung einer familienfremden Person für Betrieb und/oder Haushalt?
- Zusammenarbeit mit andern Bauernfamilien?

- Hinterlässt der Erblasser ein landwirtschaftliches Grundstück (als solches gilt auch ein Betrieb mit weniger als 1 Standardarbeitskraft (SAK), resp. in gewissen Kantonen weniger als 0.75 SAK), kommt es auch bei minderjährigen Nachkommen nicht zum Teilungsaufschub. Nachkommen und überlebender Ehegatte haben in diesem Fall bei der Erbteilung einen Zuweisungsanspruch zum doppelten Ertragswert, sofern sie bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind oder über ein solches wirtschaftlich verfügen und das Grundstück im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich dieses Gewerbes liegt (Art. 21 BGG).
- Bei Vorliegen eines Testaments oder eines Ehe-/Erbvertrags ergeben sich entsprechende Vorgaben für die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung.
- Ein landwirtschaftliches Gewerbe wird dem selbstbewirtschaftenden Erben zum Ertragswert angerechnet, das Betriebsin-

ventar zum Nutzwert und nichtlandwirtschaftliche Nebengewerbe zum Verkehrswert (Art. 17 BGG).

- Ein landwirtschaftliches Grundstück wird dem berechtigten Erben zum doppelten Ertragswert angerechnet (Art. 21 BGG).

Versicherungsfragen im Todesfall

Ziel der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist die Sicherung der Existenzgrundlage der Familie. Beim Tod eines Ehepartners besteht – je nach Alter der/des Verstorbenen und Alter der Kinder – ein Anspruch auf eine Witwen- bzw. Witwerrente sowie Waisenrenten für die Kinder (siehe Kasten unten)). Zur Sicherung des gewohnten Lebensstandards bestehen in der Regel weitere Leistungsansprüche (Renten/Kapitalleistungen) aus der 2./3. Säule (berufliche und private Vorsorge), sowie Hinterlassenen- oder Kapitalleistungen anderer Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung).



Die Folgen von Invalidität

Invalidität in der Bauernfamilie hat vielschichtige Auswirkungen in Familie und Haushalt, insbesondere auch auf die Bewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebs.

Invalidität kann körperliche oder geistige Ursachen haben und krankheits- oder unfallbedingt sein. Invalidität kann zudem allmählich oder plötzlich eintreten. Ihre Folgen führen zu teilweiser oder vollständiger Erwerbsunfähigkeit. Invalidität bedeutet für die betreffende Person und ihre Angehörigen einen tiefgreifenden Einschnitt in das bisherige Leben. Insbesondere auf dem Bauernhof hat sie vielschichtige Auswirkungen für Familie und Haushalt, vor allem aber auf die Bewirtschaftung des Betriebs (siehe Kasten auf der letzten Seite).

Was ist anders bei Vollinvalidität?

Die wichtigsten Fragen und Probleme bleiben mehr oder weniger dieselben wie bei einer Teilinvalidität. Die Lösungen hängen aber noch stärker von einer allfälligen Hofnachfolge ab. Ist eine solche auszuschliessen, stellt sich – noch vor Erreichen des Rentenalters – wiederum die grundsätzliche Frage einer definitiven Betriebsaufgabe.

Versicherungsfragen im Invaliditätsfall

Einem Invaliditätsfall geht meist eine Phase mehr oder weniger intensiver Spitalbehandlung voraus. Danach übernimmt die Hausärztin / der Hausarzt die Betreuung und Koordination des Heilungsprozesses. Die bisherigen Heilungskosten samt weiteren Versicherungsleistungen (z. B. Taggelder) werden von der Krankenkasse und/oder weiteren Versicherungen übernommen. Zu einem bestimmten Zeitpunkt löst die Hausärztin / der Hausarzt die Hilfeleistungen der Invalidenversicherung aus. Diese sollen ganz allgemein die Existenzgrundlage der Familie bei vorübergehender oder dauernder Invalidität sichern. Hauptziel ist die Wiedereingliederung des Versicherten ins Erwerbsleben durch unterstützende Massnahmen. Erst wenn diese Massnahmen keinen Erfolg bringen oder keine Verbesserungen mehr erwarten lassen, werden Renten ausgerichtet. Nach einer entsprechenden Entscheidung der IV-Kommission können die Leistungen der Versicherungen (Renten/Kapitalleistungen) bei der beruflichen und privaten Vorsorge sowie Hinterlassenen- oder Kapitalleistungen anderer Versicherungen (z. B. Kranken- oder Unfallversicherung) geltend gemacht werden. Der Beizug einer spezialisierten Beratung ist im Invaliditätsfall unumgänglich.

Die Hinterlassenenrente

Der Anspruch auf eine Hinterlassenenrente entsteht am ersten Tag des Monats, der dem Todesdatum folgt. Als Grundlage zur Berechnung dieser Rente dienen die individuellen AHV-Beitragskonti des Verstorbenen. Die AHV-Ausgleichskasse macht einen Kontozusammenzug und berechnet die Hinterlassenenrente. Diese setzt sich z. B. für eine hinterlassene Ehegattin mit zwei Kinder aus der Witwenrente und zwei Waisenrenten zusammen.

Hinweis:

Wenn die Bäuerin stirbt, ist ebenfalls ihr AHV-pflichtiges Gesamteinkommen für die Hinterlassenenrente massgebend. Oft ist dieses eher tief, da viele Bäuerinnen während der gemeinsamen Bewirtschaftung des Betriebes nur geringe Einkommen mit der AHV abrechnen.

Tipp: Um die Rentenbildung der Bäuerin – auch im Invaliditätsfall – zu verbessern, sollte die Aufteilung des landwirtschaftlichen Einkommens zwischen den Ehepartnern diskutiert und der Bäuerin ein gebührender Anteil des Landwirtschaftseinkommens gutgeschrieben werden.

Was kann konkret getan werden, wenn ...

	... die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter teilinvalid wird?	... die/der Haushaltverantwortliche teilinvalid wird?
Familie, Betreuung, Haushalt	Kurzfristig: Abwesenheit wegen Spitalaufenthalt • Überbrückung des Arbeitsausfalls durch andere Familienmitglieder, Grosseltern oder Verwandte. • Die Betreuung der Kinder sicherstellen, inkl. Schulaufgaben, Haushaltarbeiten (Einkaufen, Kochen, Putzen, Administration, usw.). • Je nach Situation, Anstellung einer Betriebs- oder Haushalthilfe. • Wichtig sind gute Absprachen unter den Beteiligten: Was ist zu erledigen, wer macht was, wann, wie? • Enge Zusammenarbeit mit dem Hausarzt und der Spitex anstreben. • Information an die entsprechenden Personenversicherungen (Heilungskosten, Erwerbsausfall bzw. Krankentaggeld- oder Unfalltaggeld, usw.). • Finanzielle Situation der Familie überprüfen und wenn nötig Vorkehrungen zur finanziellen Absicherung treffen. Mittel-/langfristig: Sobald der Landwirt oder die Bäuerin wieder auf dem Betrieb wohnen • Dauerhafte Lösung zur Erledigung der Haushaltarbeiten organisieren, dabei den Betreuungsaufwand für die Teilinvalidität berücksichtigen. • Absprache mit Hausarzt zwecks Anmeldung (IV-Formular) und Abklärungen durch die kantonale IV-Stelle und Fachleute. Wie hoch ist die Arbeitsfähigkeit? Welche Massnahmen (Hilfsmittel, berufliche Neuorientierung/Umschulung, usw.) sind über die IV zu treffen? • Sinnvolle Anpassungen im Wohnbereich (Küche, Schlafen, Sanitärbereich) planen und ausführen (Verbesserung der Lebensqualität). • Abklärungen für bauliche Massnahmen treffen.	
Betrieb	Kurzfristig: • Sicherstellung der bisherigen betrieblichen Arbeiten. • Vermehrte Mithilfe von Familie, Verwandten, Nachbarn, usw. • Hilfe von aussen anfordern, z. B. Betriebshelfer, bäuerliche Familienhelferin. Mittel-/langfristig: Ökonomische und arbeitswirtschaftliche Situation überdenken und alternative Betriebskonzepte prüfen, z.B. • gemeinsame Betriebsführung mit Ehepartner; • Rationalisierung und Arbeitserleichterung durch betriebliche Investitionen; • Extensivierung und Vereinfachung des Betriebs; • Kooperation mit Kollegen; • teilweise oder vollständige Verpachtung; • evtl. Verkauf des Betriebs. (Steueraspekte beachten).	Mittel-/langfristig: Grundsätzliche Überprüfung der Arbeitsbereiche der Haushaltsverantwortlichen, je nach Umfang der bisherigen Arbeitsgebiete und Verantwortung (z.B. bei Direktvermarktung, Produkteveredelung oder Agrotourismus).

Tipps

Folgende Stellen bieten Hilfe an:

- Kantonale Betriebs- und Hauswirtschaftsberatung, Agro-Treuhand (www.treuland.ch), Betriebs- und Familienhilfe, Versicherungsberatung (Adressen im Wirzhandbuch).
- Paraplegikerstiftung
- Örtliche Pfarrämter oder Gemeindeverwaltungen

Weitere Informationen

- «Agro Recht» - ein Ratgeber für die Landwirtschaft zu allgemeinen und bäuerlichen Rechtsfragen, Ordner A4, Ausgabe 2011, 140 Seiten, Fr. 29.00
 - «Landwirtschaftliches Versicherungswesen», Broschüre, Ausgabe 2009, 75 Seiten, Fr. 12.00
- Beides bestellbar bei AGRIDEA, 8315 Lindau, +41 (0)52 354 97 00, info@agridea.ch; www.agridea.ch**
- «Das Bäuerliche Bodenrecht – Kommentar BGG», Hrsg. SBV Agriexpert, 2. Auflage, Brugg 2011, erhältlich in den Buchhandlungen oder online auf: www.agriexpert.ch
 - «Testament – Erbfolge», B. Studer, Beobachter Buchverlag 2010, erhältlich in den Buchhandlungen oder online auf: www.beobachter.ch/buchshop
 - «Hinweise für die Hinterbliebenen», Agriexpert, Brugg 2012, erhältlich online auf: www.agriexpert.ch